

## **(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung**

*mit integriertem Corporate Governance Bericht*

Die Corporate Governance der First Sensor AG dient der verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmensführung. Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des Deutschen Corporate Governance Kodex und interner Richtlinien sollen diese Grundsätze die Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Sie sind die Voraussetzung, um das Vertrauen der Stakeholder - Investoren, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit - in die Leitung und Überwachung der First Sensor AG zu fördern. Die Umsetzung und Beachtung dieser Grundsätze werden als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

### **1. Grundlagen der Corporate Governance**

#### **1.1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen**

Die First Sensor AG wurde als Technologie-Startup in den frühen 1990er Jahren in Berlin gegründet und ist heute ein weltweit tätiges Sensorikunternehmen. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 69326 eingetragen. Die Anschrift lautet Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin.

Satzungsgemäß ist der Gegenstand des Unternehmens die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb im In- und Ausland von Sensorsystemen aller Art sowie von elektronischen Bauelementen und Geräten.

Als deutsche Aktiengesellschaft wird die Unternehmensführung der First Sensor AG in erster Linie durch das Aktiengesetz und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie durch den Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) ergeben sich aus dem Gesetz und der [Satzung](#).

Die Funktionen „Leitung“ und „Überwachung“ sind nach Gesetz und Satzung klar getrennt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden das duale Führungssystem der First Sensor AG. Sie sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und arbeiten mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem

Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so führt es die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung übertragen.

Das Unternehmen unterliegt den Mitbestimmungsregelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG).

First Sensor ist seit 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und erfüllt die Transparenzvorgaben des Segments Prime Standard der Deutsche Börse AG (WKN: 720190 | ISIN: DE0007201907 | SIS).

## **1.2. Unternehmens- bzw. Konzernstruktur**

Die First Sensor AG ist das Mutterunternehmen von drei Tochtergesellschaften. Diese sind im Anhang zum Konzernabschluss (Konsolidierungskreis) aufgeführt. Die First Sensor AG und die TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, eine mittelbare Tochtergesellschaft der TE Connectivity Ltd., haben am 14. April 2020 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BGAV) mit der First Sensor AG als beherrschtem Unternehmen abgeschlossen. Der BGAV wurde am 7. Juli 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Eine Segmentierung entsprechend IAS 8, die sich in internen Organisations- und Berichtsstrukturen widerspiegelt und nach der der Vorstand die Steuerung der Gruppe vornimmt, ist nicht gegeben.

## **1.3. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat von First Sensor sehen in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Am 16. Dezember 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine grundlegend überarbeitete Fassung des Kodex beschlossen. Nach dem neuen DCGK werden Unternehmen über ihre Corporate Governance in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten. Vorstand und Aufsichtsrat geben fortan diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen. Der neue DCGK wurde am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Am 29. April 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 1. Februar 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der

Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) mit Ausnahme der nachfolgend dargelegten Abweichungen entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird.

#### A.1: Diversität bei der Besetzung von Führungspositionen

Durch entsprechende gesellschaftsinterne Richtlinien ist sichergestellt, dass die Besetzung von Führungspositionen diskriminierungsfrei erfolgt. Bei der Besetzung der Führungspositionen wird jedoch nicht gezielt auf Diversität geachtet.

#### B.5: Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands

Die Verträge der Vorstandsmitglieder sahen ursprünglich keine Altersgrenze vor. Der Aufsichtsrat hat dies im Dezember 2020 korrigiert.

#### C.1: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird jedoch nicht gezielt auf Diversität geachtet.

F.2: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss 2020 wird aufgrund der laufenden Integrationsarbeiten innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Der Halbjahresfinanzbericht wird im Einklang mit der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums zugänglich gemacht.

#### G.1: Vergütungssystem des Vorstands

Der Aufsichtsrat legt für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder jedes Jahr an die jeweilige Situation angepasste finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien fest, damit die für das jeweilige Geschäftsjahr maßgeblichen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien exakt zu der Situation der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung passen. Aus diesem Grund werden die einzelnen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien in dem Vergütungssystem des Vorstands der Gesellschaft nicht dargestellt.

#### G.3: Vergleich mit anderen Unternehmen

Der Aufsichtsrat greift bei der Festlegung der Gesamtvergütung vorrangig auf die umfassende Erfahrung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Führungs- und Kontrollgremien anderer vergleichbarer Unternehmen in der einschlägigen Branche zurück. Das Vergütungssystem der

Gesellschaft enthält für die Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung keine Details hinsichtlich der Erstellung von Vergleichskriterien in Bezug auf vergleichbare Unternehmen.

#### G.10: Aktienbasierte Vergütung / Haltefrist

Die Vorstandsmitglieder erhalten als langfristige variable Vergütung sogenannte „Restricted Stock Units“, die in Aktien der TE Connectivity Ltd. umgewandelt werden können. Die Restricted Stock Units haben eine vierjährige Vesting Periode, vesten jedoch in jährlichen Teilbeträgen und können dann in Aktien der TE Connectivity Ltd. umgewandelt werden. Nach der Wandlung in Aktien können die Vorstandsmitglieder frei über die Aktien verfügen. Eine vierjährige Haltefrist ist nicht vorgesehen, jedoch erhalten die Vorstandsmitglieder die gesamte Anzahl der Restricted Stock Units nur dann, wenn sie über die gesamte vierjährige Vesting Periode Vorstandsmitglieder sind.

Es gibt keine vertragliche Verpflichtung, dass ein Vorstandsmitglied die ihm gewährten variablen Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anlegen muss.

#### G.11: Clawback Klauseln

Die Einbehaltung oder Rückzahlung von variablen Vergütungsbeträgen trotz Erreichen der vorgegebenen Zielwerte aufgrund anderweitiger außergewöhnlicher Umstände ist vertraglich nicht vorgesehen.

#### G.13: Abfindungs-Cap und Anrechnung auf Karenzentschädigung

Der Anfang 2020 mit Herrn Resch abgeschlossene Dienstvertrag wurde aufgrund des von der Hauptversammlung der First Sensor AG am 23. Mai 2018 gebilligten Vorstandsvergütungssystems abgeschlossen und entspricht daher den Empfehlungen des DCGK nicht vollumfänglich: G.10 (Anlegung der Vergütungsbestandteile in Aktien) und G.13 (Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung). Im Rahmen des nächsten Dienstvertrages wird das neu zu beschließende Vergütungssystem berücksichtigt werden.

Frühere Entsprechenserklärungen von First Sensor finden sich [hier](#).

Vorstand und Aufsichtsrat befassen sich regelmäßig mit den Themen einer guten Unternehmensführung. In diesem Rahmen wird geprüft, inwieweit Verbesserungen sinnvoll und möglich sind und inwieweit Ausnahmen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus Sicht der Gesellschaft weiter beansprucht werden.

## 2. Vorstand

### 2.1. Zusammensetzung des Vorstands

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wird die First Sensor AG von drei Vorstandmitgliedern geführt. Der Aufsichtsrat der First Sensor AG hat Marcus Resch mit Wirkung zum 14. März 2020 für die Dauer bis zum 31.12.2022 zum Vorstand bestellt. Seit 2015 war Marcus Resch bei TE Connectivity beschäftigt, wo er ab 2018 aus Darmstadt und Lyon die Integration des „Entrelec“-Geschäfts von ABB leitete.

Mit Wirkung zum 20. April 2021 hat der Aufsichtsrat außerdem Sibylle Büttner, Director Operations, Business Unit Sensors, TE Connectivity Germany GmbH, und Robin Maly, Director Business Transformation, Business Unit Sensors, TE Connectivity Ltd., mit sofortiger Wirkung und für die Dauer von drei Jahren in den Vorstand bestellt. Frau Büttner ist seit 2021 für die Produktion an den First Sensor Solutions-Standorten verantwortlich. Herr Maly ist seit 2021 als Head of Business Transformation Teil des TE Sensors Senior Leadership Teams. Die Mitglieder des Vorstands nehmen keine Aufsichtsratsmandate und keine Nebentätigkeiten wahr.

Die Lebensläufe aller Vorstandsmitglieder sind auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Gemäß DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen und eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein. Dem hat First Sensor in der Vergangenheit entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation auf Vielfalt. Mittel- und langfristig strebte der Aufsichtsrat die Bestellung einer Frau im Vorstand der Gesellschaft an und hatte zur Vermeidung der Festlegung eines Ziels, dessen Erreichung der Aufsichtsrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht für realistisch und für nicht im Unternehmensinteresse liegend sah, auf eine Zielgröße von 0 Prozent beschränkt. Mit der Bestellung von Sibylle Büttner ist nunmehr eine Frau Mitglied des Vorstands. Der Aufsichtsrat beachtet bei der Suche nach der Qualifikation neuer Vorstandsmitglieder zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation auf Vielfalt. Die Altersgrenze für Vorstände orientiert sich am gesetzlichen Rentenalter.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 AktG beschlossen. Bis zum 30. Juni 2022 soll der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands eine Höhe von 20 Prozent erreicht haben. Die erste Ebene unterhalb des Vorstands umfasst 11 Führungskräfte, von denen drei weiblich sind. Damit wurde die Zielgröße mit 27,3 Prozent mehr als erfüllt. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst fünf Führungskräfte, von denen eine weiblich ist. Damit wurde die Zielgröße erreicht.

Weitere Festlegungen im Sinne eines Diversitätskonzepts bestehen nicht.

Die langfristige Nachfolgeplanung für die Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch regelmäßige Gespräche der Vorsitzenden von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die regelmäßige Behandlung des Themas im Aufsichtsrat. Bei der Behandlung im Aufsichtsrat trifft der Aufsichtsrat auch eine Einschätzung dazu, wann in der Zukunft eine Besetzung der Vorstandspositionen erforderlich sein wird und welche Eigenschaften und Qualifikationen erforderlich sind. Dabei wird auch fortlaufend die Struktur des Vorstands geprüft und es wird die Schaffung weiterer Vorstandsressorts diskutiert. Im Speziellen werden die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern besprochen sowie über mögliche Nachfolger beraten.

## **2.2. Arbeitsweise des Vorstands**

Zum Stichtag dieser Erklärung bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und leiten das Unternehmen eigenverantwortlich und kollegial. In der [Geschäftsordnung](#) des Vorstands ist geregelt, welche Aufgaben die einzelnen Vorstandsmitglieder haben, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so beschließt der Vorstand in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Über alle wesentlichen Maßnahmen entscheidet der Vorstand gemeinsam. Er koordiniert die Geschäftsbereiche sowie die Einhaltung der Berichtspflichten.

Der Vorstand steuert und kontrolliert den operativen Geschäftsverlauf im Rahmen monatlicher Abweichungsanalysen mit den Geschäftseinheiten. Hier werden die erwarteten Ergebnisse der Rechnungslegung mit den tatsächlichen verglichen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Vorstand gegebenenfalls frühzeitig über Maßnahmen entscheiden kann, die den geplanten Geschäftserfolg absichern.

### 2.3. Instrumente der Unternehmensführung

Die First Sensor AG misst den Themen Environment, Social und Governance große Bedeutung zu. Verbindliche Richtlinie ist der unternehmensweit gültige [Verhaltenskodex](#), der auf der Internetseite veröffentlicht ist. Er setzt den Rahmen der ethischen Maßstäbe, Arbeits- und Sozialstandards.

Das Compliance Management System der First Sensor AG umfasst neben dem Verhaltenskodex und ergänzenden Richtlinien auch eine klare Struktur zur Bearbeitung von Compliance-bezogenen Hinweisen und zur kontinuierlichen Verbesserung. Der Vorstand, als Organ verantwortlich für die Einrichtung eines Compliance Management Systems, wird dabei vom Compliance Komitee, dem Compliance Koordinator und einem externen Ombudsmann (Vertrauensanwalt) unterstützt. In diesem Rahmen werden Hinweisgebern, sog. „Whistleblowern“, verschiedene Wege angeboten, ihre Mitteilungen an First Sensor heranzutragen.

Als börsennotiertes Unternehmen ist First Sensor verpflichtet, über Nachhaltigkeit im Rahmen eines CSR-Berichts zu informieren. Dieser ist ein in sich geschlossener Bestandteil des Geschäftsberichts. Er wird jährlich aktualisiert und stellt dar, wie das Unternehmen im Hinblick auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange agiert und berichtet über die Achtung von Menschenrechten und die Korruptionsbekämpfung, die ebenfalls im Verhaltenskodex verankert sind.

Die First Sensor AG und ihre Tochtergesellschaften sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit unternehmerischem Handeln verbunden sind. Sie können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen. Der gewissenhafte Umgang mit Risiken ist deshalb elementarer Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Zur Sicherung des kurz- und langfristigen Unternehmenserfolgs bedarf es folglich eines lebendigen Risikobewusstseins, einer offenen Risikokultur und eines wirksamen Risikomanagementsystems.

Das Risikomanagementsystem ist bei First Sensor mit dem Compliance-Management eng verzahnt und integrierter Bestandteil der Unternehmensführung. Unter Nutzung des vom Vorstand verantworteten Enterprise Risk Management (ERM) Systems werden regelmäßig die Risiko- und Compliance-Situation analysiert sowie die identifizierten Risiken bewertet, gesteuert und kontrolliert. Das ERM bezieht alle Gesellschaften, Standorte und Geschäftsbereiche ein. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in einem strukturierten Prozess über die Risikolage des Unternehmens informiert und überwacht in diesem Rahmen die Wirksamkeit des ERM-Systems. Das ERM der First Sensor AG unterstützt nicht nur die effektive Erfassung und Steuerung von Unternehmensrisiken, sondern auch die Umsetzung und Einhaltung der ethischen Grundsätze der Unternehmensführung (Verhaltenskodex) sowie der gesetzlichen Bestimmungen, die Leitlinien des Handelns der Unternehmensgruppe sind. Dazu gehört auch ein Lieferantenkodex, der gegenüber Lieferanten und



Geschäftspartnern die Erwartung formuliert, ihr Handeln ebenfalls an den Grundsätzen des Verhaltenskodex auszurichten.

Verschiedene dieser Instrumente der Unternehmensführung werden im Rahmen des Zusammenschlusses aktuell mit den Konzernrichtlinien von TE Connectivity harmonisiert.

#### **2.4. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und die Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie des zusammengefassten Lageberichts der First Sensor AG und des Konzerns, die Halbjahresabschlüsse sowie die Quartalsmitteilungen. Der Vorstand sorgt außerdem für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage, des Risiko- und Qualitätsmanagements, und die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Einhaltung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Bei wichtigen Anlässen, die erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, wird der Aufsichtsrat unverzüglich informiert. Wesentliche Maßnahmen bedürfen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlassen hat, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **2.5. Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen**

Das aktualisierte Vergütungssystem für den Vorstand kann ab der Einberufung zur Hauptversammlung am 24. Juni 2021 den auf der Internetseite der Gesellschaft hierzu veröffentlichten Unterlagen entnommen werden.

Der Vergütungsbericht ist jeweils Bestandteil des Konzernlageberichts, der als Teil des Geschäftsberichts auf den [Internetseiten](#) der Gesellschaft bereitsteht. Dort ist der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht.

Vorstandsmitgliedern wurden keine Vorschüsse oder Kredite ausgereicht. Die Gesellschaft ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten von Vorstandsmitgliedern eingegangen.



Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft sind auf der Internetseite unter [Directors' Dealings](#) veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung werden durch den Vorstand keine Aktien der Gesellschaft gehalten.

### **3. Aufsichtsrat**

#### **3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der First Sensor AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, von denen vier als Vertreter der Anteilseigner auf der Hauptversammlung gewählt werden und zwei Mitglieder Vertreter der Beschäftigten sind.

Vorsitzender:

Michael Gerosa, ausgeübter Beruf: Senior Director / Regional Controller EMEA, TE Connectivity Ltd. (Schaffhausen, Schweiz); Alter: 47; Erstbestellung 2021, gerichtlich bestellt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung; weitere Aufsichtsratsmandate: Kissling Swiss Switches AG (Frauenfeld, Schweiz), TE Connectivity Poland Services sp. z o.o. (Krakau, Polen), TE Connectivity India Private Limited (Bangalore, Indien), Jaquet Technology Group AG (Pratteln, Schweiz), Tyco Electronics Finland Oy (Helsinki, Finnland), TE Connectivity Svenska AB (Upplands-Vasby, Schweden), Tyco Electronics Saudi Arabia Limited (Riyadh, Saudi-Arabien), TE Connectivity ApS (Glostrup, Dänemark), Tyco Electronics Limited (Gibraltar)

Stellvertretender Vorsitzender:

Peter McCarthy; ausgeübter Beruf: Senior Director Metals & IC, TE Medical, TE Connectivity Germany GmbH (Bensheim, Deutschland); Alter: 52; Erstbestellung 2020, bestellt bis 2025; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Stephan Itter; ausgeübter Beruf: CFO, Lämpfle AG (Heilbronn, Deutschland); Alter: 53; Erstbestellung 2020, bestellt bis 2025; weitere Aufsichtsratsmandate: Lämpfle Automotive GmbH (Teublitz, Deutschland); FIBRO GmbH (Weinsberg, Deutschland)

Dirk Schäfer; ausgeübter Beruf: Senior Manager Commercial Finance, TE Connectivity Germany (Bensheim, Deutschland); Alter: 51; Erstbestellung 2020, bestellt bis 2025; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Tilo Vollprecht; ausgeübter Beruf: Projektingenieur First Sensor Mobility GmbH (Dresden, Deutschland); Alter: 45; Erstbestellung 2019, bestellt bis 2024; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Olga Wolfenberg; ausgeübter Beruf: Qualitätssicherung First Sensor AG (Berlin-Weißensee, Deutschland); Alter: 56; Erstbestellung 2019, bestellt bis 2024; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Der Aufsichtsrat der First Sensor AG hat ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erstellt und überprüft dieses regelmäßig auf Anpassungsbedarf. Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, der konkreten Geschäftstätigkeit, der Größe der Gesellschaft und der regionalen Verteilung der Aktivitäten sowie unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur soll die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die folgenden Elemente berücksichtigen:

- Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Altersgrenze) und dem Aufsichtsrat weniger als 10 Jahre angehören.
- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll unabhängig im Sinne von C.9 des DCGK 2020 sein.
- Mindestens ein Aufsichtsratsmandat soll eine Person innehaben, die in besonderem Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat als Gesamtgremium festgelegt, dass seine Mitglieder über die folgende erforderliche Sachkunde und Kompetenzen verfügen müssen, um seine Kontrollfunktion wahrnehmen und die Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, beurteilen und überwachen zu können:

- Unternehmerische Erfahrungen bzw. Geschäftsführungserfahrung
- Kein früheres Mitglied des Vorstandes und keine Aufsichtsratsmandate bei Wettbewerbern
- Internationalität
- Kenntnisse oder Erfahrungen in der Branche „Sensorik“
- Kenntnisse über die Zielmärkte Automotive, Medizintechnik und Industrietechnik
- Kenntnisse auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens, Controllings und der Abschlussprüfung
- Kenntnisse auf den Gebieten Corporate Governance/Risikomanagement/Compliance
- Kenntnisse auf den Gebieten M&A

Die vorstehenden Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden und werden erfüllt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben damit in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats ist Stephan Itter, CFO der Läpple AG, Heilbronn. Die im Kodex aufgeführten Anhaltspunkte für fehlende Unabhängigkeit liegen bei ihm nicht vor. Gleichzeitig verfügt er als unabhängiges Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung und ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Drei Aufsichtsratsmitglieder stehen mit der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG in einer nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen und geschäftlichen Beziehung zu einem wesentlich an der First Sensor AG beteiligten Aktionär, ohne dass dies einen Interessenskonflikt begründet.

Ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das beispielsweise Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt, wurde bisher nicht erstellt und verfolgt. Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist weiblich, die Frauenquote beträgt somit 16,7 Prozent. Diese Quote soll auch zukünftig nicht unterschritten werden.

### **3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht ihn bei der Geschäftsführung und berät den Vorstand dabei. Den Rahmen für seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Gesetz und der Satzung.

In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der First Sensor AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der First Sensor AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt darüber hinaus das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die Zielvorgaben für die variable Vergütung und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand.

Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst und können nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt.

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge. Zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Gesellschaft bestehen Arbeitsverträge.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von ihm oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung einberufen und geleitet. Die [Geschäftsordnung](#) ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Dem Vorsitzenden obliegt weiterhin die Niederschrift der Beschlüsse. Außerhalb der regulären Sitzungen steht er in einem kontinuierlichen Dialog mit dem Vorsitzenden des Vorstands, insbesondere über die Themen Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. In angemessenem Rahmen ist der Aufsichtsratsvorsitzende zudem bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen. Für diesen Dialog haben Vorstand und Aufsichtsrat Leitsätze formuliert. Die Entscheidung über den Eintritt in einen konkreten Dialog trifft der Aufsichtsratsvorsitzende. Er kann weitere Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands zum Gespräch hinzuziehen. Im Nachgang informiert er die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Gesellschaft über diese Gespräche.

Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Er überprüft regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt. Die letzte umfangreiche Selbstbeurteilung fand im Geschäftsjahr 2020 statt. Vom Aufsichtsrat wurde ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erlassen. Zustimmungspflichtige Geschäfte legt der Vorstand dem Aufsichtsrat in Form einer Beschlussvorlage zur Beratung und Genehmigung vor.

Neue Mitglieder des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands und fachverantwortliche Führungskräfte zum Austausch über grundsätzliche und aktuelle Themen treffen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens verschaffen (»Onboarding«).

### **3.3. Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr**

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung umfassend über seine Tätigkeit im Berichtsjahr. Der Bericht des Aufsichtsrats ist Bestandteil des Geschäftsberichts über das jeweilige Geschäftsjahr. Er enthält Informationen über die Daten und die Themen der Aufsichtsratssitzungen sowie die Sitzungspräsenz einschließlich wichtiger Beschlüsse. Spätestens ab Einberufung einer jeden Hauptversammlung steht er auch auf den Internetseiten der Gesellschaft zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, aber regelmäßig tagte der Aufsichtsrat zeitweise auch ohne den Vorstand. Dabei werden Themen behandelt, die entweder den Vorstand selbst oder interne Aufsichtsratsangelegenheiten betrafen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern auf, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen gewesen wären.

Der Aufsichtsrat hat einen Katalog der genehmigungsfähigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers festgelegt und legt das Budget für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für das jeweilige Geschäftsjahr fest. Im Geschäftsjahr 2020 wurden von den Mitgliedern des Gremiums keine Interessenkonflikte angezeigt.

### **3.4. Ausschüsse und deren Arbeitsweise**

Auf der Sitzung am 11. August 2020 beschloss der Aufsichtsrat die Einrichtung eines Prüfungsausschusses und eines Personal- und Nominierungsausschusses und deren Geschäftsordnungen. Die Ausschüsse sind mit je zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats besetzt und sollen Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereiten. Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehörten im Geschäftsjahr 2020 John Mitchell (Vorsitzender) und Peter McCarthy an. Dem Prüfungsausschuss gehören Stephan Itter (Vorsitzender) und Dirk Schäfer an. Die Ausschüsse haben im Geschäftsjahr 2020 nicht getagt.

### **3.5. Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen**

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung beschlossen und in der Satzung festgeschrieben. Die Mitglieder erhalten danach eine Vergütung in Höhe von 20.000,- Euro für jedes volle Jahr ihrer Mitgliedschaft. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erhöht sich diese Vergütung auf 50.000,- Euro, für seinen Stellvertreter erhöht sich die Vergütung auf 30.000,- Euro. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie die auf die Vergütung gegebenenfalls

entfallende Umsatzsteuer. Die Angaben zur Vergütung (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB) sowie der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG sind im Geschäftsbericht und auf der Internetseite veröffentlicht.

Diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die über ein Arbeitsvertragsverhältnis mit der Hauptaktionärin verfügen, verzichten auf ihre Vergütung als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft durch Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite unter [Directors' Dealings](#) veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung werden durch die Mitglieder keine Aktien der Gesellschaft gehalten.

#### **4. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung**

##### **4.1. Unternehmensberichterstattung**

First Sensor erfüllt nicht nur die gesetzlich geforderten Offenlegungspflichten, sondern entspricht den hohen Transparenzanforderungen des Börsensegments Prime Standard. Die Gesellschaft berichtet regelmäßig über den finanziellen und operativen Geschäftserfolg sowie jeweils aktuell über Ereignisse und Entwicklungen in der Gesellschaft und im Konzern. Sie kommuniziert proaktiv und setzt sich mit Fragen und Anregungen Dritter konstruktiv auseinander. Alle Interessierten können sich auf der Internetseite zudem in einen Investor Relations Verteiler eintragen, der sie stets aktuell über Neuigkeiten aus dem Konzern informiert.

Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht für Konzern und Gesellschaft für ein jedes Geschäftsjahr werden jeweils binnen der ersten vier Monate des Folgejahres aufgestellt. Sie werden durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft und durch den Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt. Sodann werden sie in Form eines Geschäftsberichts in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Einen Halbjahresfinanzbericht über den Verlauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs erstellt und veröffentlicht die First Sensor binnen zwei Monaten nach Ende des Halbjahrs. Zusätzlich veröffentlicht First Sensor nach Ende des ersten und des dritten Quartals eine Quartalsmitteilung, in der das Unternehmen Rechenschaft über die Geschäftsergebnisse des ersten beziehungsweise dritten Quartals ablegt. Die Mitteilung zum dritten Quartal umfasst auch eine Darstellung des Verlaufs der ersten neun Monate des jeweiligen Geschäftsjahrs.

Der [Entgelttransparenzbericht](#) gem. § 21 Abs. 1 EntTranspG steht auf der Internetseite zur Verfügung.

Wiederkehrende Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Zwischenberichte können einem Finanzkalender entnommen werden, der im Geschäftsbericht, in den Zwischenberichten sowie auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht ist.

#### **4.2. Abschlussprüfung**

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, wurde durch die Hauptversammlung am 26. Mai 2020 zum Abschlussprüfer gewählt und ist dementsprechend vom Aufsichtsrat mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses beauftragt worden. Die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers hatte der Aufsichtsrat angefordert und mit Datum vom 18. Mai 2020 erhalten. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Hannover, war seit dem Geschäftsjahr 2013 Abschlussprüfer für die First Sensor AG und den Konzern. Seit 2020 ist Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Berlin, als Wirtschaftsprüfer tätig. Als Wirtschaftsprüfer unterzeichnen Karsten Bender und als der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer Thorsten Sommerfeld seit dem Geschäftsjahr 2021.

Der Prüfungsauftrag und Umfang betrifft die Prüfung nach HGB der Abschlüsse der First Sensor AG, der First Sensor Lewicki GmbH sowie der First Sensor Mobility GmbH. Des Weiteren umfasst er die Prüfung nach IFRS der deutschen Konzerngesellschaften und Desktop Reviews der ausländischen Tochtergesellschaften. Die Prüfungsschwerpunkte werden risikoorientiert festgelegt und sind auf Konzernebene die Umsatzrealisierung und die Werthaltigkeit der Geschäfts- und Firmenwerte, auf der Ebene der Einzelgesellschaft die Umsatzrealisierung und die Verschmelzung mit der First Sensor Packaging GmbH.

Angaben zu den Honoraren finden sich im Anhang des Geschäftsberichts.

### **5. Aktionäre/Hauptversammlung**

#### **5.1. Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 51.346.980,00 und ist eingeteilt in 10.269.396 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 5,00 je Aktie. TE Connectivity hält ausweislich der am 13. März 2020 veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung 71,87 % der Aktien an der First Sensor AG. Durch neu ausgegebene Aktien fiel der Prozentsatz und steht per 29. Januar 2021 bei 71,73 Prozent. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht für



das Geschäftsjahr 2020 eine Garantiedividende vor und für die darauffolgenden Geschäftsjahre eine jährliche Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre gemäß § 304 AktG in Höhe von EUR 0,56 brutto bzw. bei derzeitiger Besteuerung EUR 0,47 netto je First Sensor-Aktie vor. Kapitalmaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht vorgenommen.

## **5.2. Übernahmerechtliche Angaben gem. §§ 289a, 315a HGB**

### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals wird im Abschnitt [11] des Anhangs dargestellt. Alle Aktien gewähren identische Rechte gemäß Aktiengesetz.

### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Vereinbarungen über Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt. Es gelten ansonsten lediglich die gesetzlichen Vorschriften gemäß §136 Abs. 1 AktG sowie Handelsverbote gemäß Art. 19 Abs. 11 MAR, insbesondere für Mitglieder des Vorstands.

### **3. Direkte Beteiligungen am Grundkapital, die zehn Prozent überschreiten**

Angaben zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschreiten, finden sich im Abschnitt [37] im Anhang.

### **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Es sind keine Aktien mit Sonderrechten ausgestattet, insbesondere keine, die Kontrollbefugnisse verleihen.

### **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, üben ihre Stimmrechte unmittelbar aus.

### **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung**

Für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§§ 84, 85 AktG) und für die Änderung der Satzung (§ 179 AktG) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien und zum Rückkauf von Aktien**

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 23. Mai 2022 Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen im Nennbetrag von bis zu 90,0 Mio. Euro zu begeben und ihren Inhabern bis zu 3,8 Mio. Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von bis zu 19,0 Mio. Euro zu gewähren.

Außerdem ist das Kapital bedingt erhöht für die Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände und Führungskräfte. Einzelheiten zu den Optionsplänen finden sich im Abschnitt [19] im Anhang.

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Gesellschaft eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

8. Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels und

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft im Falle eines Übernahmeangebots

Der Kontrollwechsel ist 2020 eingetreten, die First Sensor AG gehört nunmehr mehrheitlich zu TE Connectivity. Vereinbarungen für den Fall eines weiteren Kontrollwechsels wurden nicht geschlossen.

### **5.3. Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung**

Die Aktionäre der First Sensor AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied berufen. Übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung nicht und hat er kein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Wählbar sind auch Personen, die weder Aktionär noch Mitglied des Aufsichtsrats sind noch sonst dem Unternehmen angehören.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Anteilseigner können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Auf der Webseite der Gesellschaft stehen den Aktionären frühzeitig alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung. Außerdem besteht die Möglichkeit, Fragen zu diesen Dokumenten an Mitarbeiter des Bereichs Investor Relations zu stellen.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eröffnete das C-19 AuswBekG die Möglichkeit, ordentliche Hauptversammlungen des Jahres 2020 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Durch eine entsprechende Satzungsänderung wurde die Voraussetzung geschaffen, um auch zukünftig flexibel auf bestimmte

Konstellationen reagieren zu können und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten.

Erstmals wird auf der Hauptversammlung, die über die Abschlüsse des Geschäftsjahrs 2020 befindet, auch das Vergütungssystem für die Vorstandsbezüge den Anteilseignern zur Billigung vorgelegt. Der entsprechende Vergütungsbericht ist anschließend der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorzulegen

### 5.3. Nahestehende Personen

Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der First Sensor AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.

Berlin, 29. April 2021

Für den Aufsichtsrat



Michael Gerosa  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand

  
Sibylle Büttner  
Robin Maly  
Marcus Resch